

Handwerkermarkt auf der Münsterplattform

Öffnungszeiten

Samstag von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Sonntage in der Adventszeit von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Auf- und Abbau

- Mit der Marktauffuhr darf frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn begonnen werden.
- Nach der Marktauffuhr sind die Fahrzeuge unverzüglich aus dem Marktgelände zu entfernen.
- Die Marktabfuhr muss eine Stunde nach Marktende abgeschlossen sein.
- Die Standplätze müssen vor dem Verlassen von dem Markthändlerinnen und Markthändlern nach jedem Markttag gereinigt werden. Die Abfälle dürfen nicht über öffentliche Abfalleimer entsorgt werden.
- Die Nachbarschaft darf nicht durch Lärmimmissionen belästigt werden.

Allgemeine Bestimmungen und Auflagen

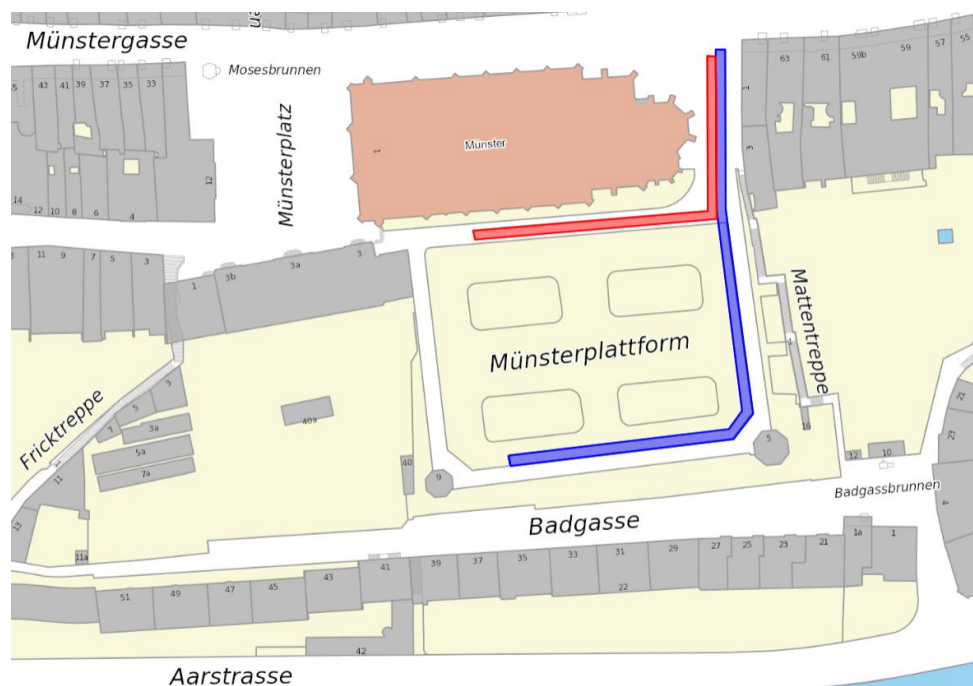
- Marktstände, Zelte usw. mit oder ohne Seiten- und Rückwände müssen mit Gewichten gegen Windböen und Unwetter geschützt werden.
- Gemäss der eidgenössischen Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (Preisbekanntgabeverordnung; PBV) ist die Ware gut sicht- und lesbar mit den Detailpreisen anzuschreiben.
- Der Abtausch sowie die Weitergabe von erteilten Standplatzbewilligungen an andere Personen sind untersagt.
- Die orange oder grüne Standplakette muss gut sichtbar am Stand angebracht werden.
- Den Markthändlerinnen und Markthändlern ist das Mitführen und Halten von Hunden auf dem ganzen Marktgebiet untersagt.
- Stromkabel dürfen nicht quer über die Strasse verlegt werden und dürfen für Passantinnen und Passanten keine Gefahr darstellen.
- Elektro-Öfen sind auf dem Markt nicht erlaubt. Es dürfen nur Heizöfen mit Gas benutzt werden.
- Das Entfachen von Feuer, auch in geschützten Behältnissen, ist untersagt.
- Der Abstand von mindestens 50 cm bis 1 m zu den Bäumen muss berücksichtigt werden, zudem darf nichts an den Bäumen befestigt werden.
- Die mittlere Fläche mit dem Mergelbelag darf nicht beansprucht werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Marktreglements vom 6. Mai 1999.

Anfahrt für Rettungseinsätze

Folgende Bedingungen und Auflagen müssen eingehalten werden:

- Für Bergungen aus dem Fangnetz ist die markierte Fahrbahn unbedingt freizuhalten. Die Durchfahrtsbreite muss immer mindestens 3.5 m betragen (Kurvenradien sind entsprechend zu berücksichtigen). Dies bedeutet, dass an der Ost- und Südmauer nur noch eine Reihe Marktstände (Seite der Bäume) aufgestellt werden darf.
- Zufahrt für Löscheinsätze. In diesem Bereich können kleine Stände, die bei einem Ereignis rasch zu entfernen sind, aufgestellt werden. Die Durchfahrtsbreite muss immer mindestens 3.5 m betragen.



Für weitere Fragen steht Ihnen die Orts- und Gewerbebehörde unter Telefon 031 321 52 40 gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen, dass Sie engagiert mithelfen, den «Märit» attraktiv und sicher zu gestalten.

Polizeiinspektorat, Orts und Gewerbebehörde, Markt, Predigergasse 5, 3011 Bern,
Telefon 031 321 52 40, E-Mail: markt@bern.ch